Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Vorwort

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Geschäftsverteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

(3) Für die Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 13 der Satzung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen zehn Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(4) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden.

§ 2 Vorstand

(1) Die nach der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer ist bei den Vorstandssitzungen teilnahme- und redeberechtigt.

(3) Der Vorstand hat in erster Linie Führungsaufgaben für den Verein und Koordinationsaufgaben zwischen den Abteilungen wahrzunehmen und bestimmt die Strategie des Vereins. Er bestimmt die Vereinspolitik nach innen und außen. Bei Bedarf beruft er Ausschüsse, Projektgruppen für Sonderaufgaben und einen Beirat, bestehend aus fachkundigen Mitgliedern, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen, ein. Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehört auch die unmittelbare Betreuung der Abteilungen. Die Einbindung der Abteilungen in den Verein und die Kooperation unter den Abteilungen ist besonders zu fördern. Die Vorstandsmitglieder sind nicht Interessenvertreter der Abteilungen oder ihrer Sportarten, sondern sind immer für den Gesamtverein und dessen Interessen und Belange verantwortlich.

(4) Die Vorstandsaufgaben werden intern unterteilt in folgende Ressorts:

(a) Verwaltung und Recht
(b) Finanzen
(c) Immobilienverwaltung
(d) Sportentwicklung und Jugend
(e) Kommunikation
(f) Marketing und Veranstaltungen
(g) Kultur und Integration

Der Vorstand ist fachlicher Partner des Geschäftsführers im jeweiligen Ressort.

(5) Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter, der Vorstand Finanzen und drei weitere Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gem. § 26 BGB (BGB Vorstände).

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er bereitet die

Vorstandssitzungen vor. Zu den Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf auch andere Vereinsmitglieder zugezogen werden.

§ 3 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand im Sinne kooperativer Führung. Er bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(2) Der Vorsitzende beruft durch den Geschäftsführer die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

(3) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit gegenüber Körperschaften, Behörden und Verbänden oder delegiert diese Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder. Er koordiniert die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands.

(4) Der Vorsitzende kann zusätzlich ein Fachressort leiten.

(5) Er ist Ansprechpartner für den Beirat des Vereins.

§ 4 Hauptamtlicher Geschäftsführer

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt die Arbeit im Vorstand und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er ist für die operative Umsetzung der Vereinsstrategie und die Erledigung des Tagesgeschäfts zuständig.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins.

(3) Er ist zuständig für

(a) den inneren Dienstbetrieb,
(b) das Versicherungswesen,
(c) Übungsleiterfragen und Übungsleiterfortbildung,
(d) die Vorbereitung der Gründung und Aufnahme neuer Abteilungen,
(e) die Verbindung zum Württembergischen Landessportbund, zum Deutschen Sportbund und anderen überfachlichen Organisationen und
(f) die Veranstaltungen des Gesamtvereins,
(g) Planung und Durchführung der über den Abteilungsrahmen hinausgehenden Angebote des Vereins,
(h) die laufende Unterrichtung der Vorstandsmitglieder über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
(i) die Verwaltung der Kassen und Konten des Gesamtvereins, in Abstimmung mit dem Vorstand für Finanzen,
(j) die rechtmäßige Erklärung und Abführung der Steuern, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für Finanzen.
(k) und ist der disziplinarischer Vorgesetzte der angestellten Vereinsmitarbeiter

§ 5 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist selbständig und eigenverantwortlich für sein Aufgabengebiet zuständig.

(2) Der Vorsitzende kann Entscheidungen von vereinspolitischer oder grundsätzlicher Bedeutung an sich ziehen.

§ 6 Ressort VERWALTUNG und RECHT

Der Vorstand für die Verwaltung ist in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer insbesondere zuständig für

(1) Verwaltung und Organisation der Geschäftsstelle,
(2) die Mitgliederverwaltung,
(3) EDV-Ausstattung des Vereins,
(4) Disziplinarer Vorgesetzter des GF,
(5) alle Rechtsfragen,
(6) Projekte.

§ 7 Ressort FINANZEN

(1) Der Vorstand für Finanzen ist in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer zuständig für alle finanzrelevanten Vorgänge des Hauptvereins und der Abteilungen. Dies sind insbesondere

(a) Etatplanung und innere Revision,
(b) Kostenstellenrechnung,
(c) Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung,
(d) Jahresabschlüsse,
(e) Steuererklärungen,
(f) Versicherungen,
(g) Projekte.

(2) Er unterrichtet den Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand laufend in vierteljährlichen Abständen über die Finanzlage des Vereins.

(3) Er erstellt den Rechnungsabschluss des Gesamtvereins, den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und den Finanzplan.

§ 8 Ressort Immobilienverwaltung

Der Vorstand für die Immobilienverwaltung (technisch) ist für den technischen und kaufmännischen Bereich der Liegenschaften, Außenanlagen und den beweglichen Fuhrpark zuständig. Ihm obliegen in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer folgende Bereichsverantwortungen:

(1) Verwaltung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der gesamten Liegenschaften,
(2) An- und Neubauten,
(3) Ansprechpartner für Wirte in allen techn. Angelegenheiten,

(4) Verantwortung für die Pacht-/Brauereiverträge (incl. Nebenkostenabrechnung),
(5) Verwaltung Energieverträge,
(6) Ansprechpartner für Wirte in allen kfm. Angelegenheiten,
(7) Kegelbahnverwaltung,
(8) Verwaltung Fahrzeuge,
(9) Projekte.

§ 9 Ressort SPORT und JUGEND

Der Vorstand für die Sport und Jugend ist in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer insbesondere zuständig für

(1) Organisatorische Leitung Sport,
(2) Organisatorische und fachliche Leitung von Angeboten in Schulen und Kindergärten,
(3) Koordination der Belegung aller Sporträume,
(4) Projekte.

§ 10 Ressort KOMMUNIKATION

Der Vorstand für Kommunikation ist in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer insbesondere zuständig für

(1) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit intern und extern,
(2) Allgemeine Werbung für den Verein und allgemeine Presse,
(3) Projekte.

§ 11 Ressort MARKETING und VERANSTALTUNGEN

Der Vorstand für Marketing und Sponsoring ist in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer insbesondere zuständig für

(1) Bestandspflege aller Sponsoren,
(2) Akquirierung von neuen Sponsoren,
(3) Mitgliederpflege,
(4) Ehrungen und Todesfälle
(5) Umsetzung Marketing-Konzept
(6) Betreuung externer Marketingpartner
(7) Veranstaltungen
(8) Projekte.

§ 12 Ressort KULTUR und INTEGRATION

Der Vorstand für Kultur und Integration ist in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer insbesondere zuständig für

(1) Aufbau und Wahrung von kulturellen Angeboten,
(2) Aufbau von integrativen Maßnahmen nach außen und der Sensibilisierung der Mitglieder und Funktionäre des Vereins im Innern

(3) Projekte

§ 13 Vollmachten

(1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung sowie der Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
(2) Für Rechtsgeschäft ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € wird der Verein von zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung vertreten, wobei zwingend zumindest ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Vorstand für Finanzen) beteiligt sein muss.

§ 14 Vertretungsregelung

Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben des jeweiligen Ressorts aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann. Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

(1) Der Vorsitzende wird vertreten durch einen seiner Stellvertreter/innen;
(2) Die Ressortverantwortlichen können für einzelne Tagesordnungspunkte Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

§ 15 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich monatlich, jeweils in der 2. Woche, rollierend von Dienstag bis Donnerstag, statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax, per Email oder in sonst geeigneter Form einberufen. Ist bei einer Vorstandssitzung der Vorsitzende verhindert, übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender die Sitzungsleitung. Ist dieser ebenfalls verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter für diese Vorstandssitzung.

(3) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(6) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

(7) Anträge sind bis spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Geschäftsführer einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über diese wird nur dann abgestimmt, wenn dreiviertel der anwesenden Vorstandsmitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(9) Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Der Vorsitzende und jedes Ressort haben dabei jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Vertreters.

(10) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 17 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17.5.2017 in Kraft.